

eine Straftat Geschädigten in der Regel nicht besonders schwer. Es wäre darüber hinaus mit der Annahme eines Verfolgungshindernisses unvereinbar, wenn der Verletzte seine Interessen in den Fällen des § 153a Abs. 1 StPO im Rechtsweg geltend machen könnte. Einer willkürlichen Handhabung dieser Vorschrift durch die Staatsanwaltschaften wird auch dadurch entgegengewirkt, dass die Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO nur mit Zustimmung des für das Hauptverfahren zuständigen Gerichts erfolgen darf. Im übrigen gewährleistet auch die Verfassung keinen Anspruch auf Strafverfolgung eines anderen durch den Staat (BVerfGE 51, 176 [187]).

b) Anhaltspunkte für eine willkürliche oder rechtsmissbräuchliche Einstellung des Verfahrens bezüglich des Beschuldigten sind nicht ersichtlich.

Gegen den Gleichheitssatz wird nicht bereits dann verstoßen, wenn die angegriffene Rechtsanwendung oder das dazu eingeschlagene Verfahren fehlerhaft sind. Hinzukommen muss vielmehr, dass Rechtsanwendung oder Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht (BVerfGE 80, 48 [51]).

Diesen Anforderungen wird die Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gerecht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Staatsanwaltschaften bei der Anwendung des Opportunitätsprinzips und der Beurteilung besonderer Wertungskriterien für die Nichtverfolgung einer Straftat – wie der geringen Schuld des Beschuldigten oder dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung – ein besonders weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Sowohl die rechtliche Bewertung der Tat als Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung wie auch die Annahme, die Schwere der Schuld stehe einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO nicht entgegen, sind rechtlich vertretbar. Sie beruhen auf der Annahme, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die beschuldigten Ärzte nicht sicher waren, ob die zahlreichen im Magen des Beschwerdeführers festgestellten Kokain-Bubbles keine Lebensgefahr darstellten. Zwar ist die Staatsanwaltschaft und ihr folgend das Amtsgericht nicht der Bewertung des Gutachtens gefolgt, wonach davon auszugehen sei, dass der Beschuldigte das Nichtvorliegen einer Notfallsituation im Sinne einer akuten Drogenvergiftung des Beschwerdeführers erkannt hatte. Die Staatsanwaltschaft hat dabei jedoch zu Gunsten der Beschuldigten – vorsatzausschließend und schuldmindernd – berücksichtigt, dass zum Tatzeitpunkt konkrete Anweisungen, Standards oder Absprachen über die Behandlung von Patienten, die Kokain-Bubbles geschluckt hatten, nicht vorlagen und es bereits schon einmal zu einem lebensgefährlichen Vorfall mit einem solchen Patienten gekommen war. Hiergegen ist von Verfassungs-

wegen nichts zu erinnern. Eine Begründung der Zustimmungseinstellung des Amtsgerichts war weder nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 34 StPO) noch verfassungsrechtlich geboten. Es gibt grundsätzlich keine verfassungsrechtliche Begründungspflicht für mit ordentlichen Rechtsbehelfen nicht mehr angreifbare gerichtliche Entscheidungen (BVerfGE 81, 97 [106]; 50, 287 [289f.]).

Anmerkung:

Im Bereich der Drogenkriminalität stellt sich das praktische Problem der Entfernung von geschluckten Kokain-Bubbles. Gastroskopie oder Operation ist hier die Alternative. Im Ausgangsfall sind die Ärzte subjektiv von einer Lebensgefahr ausgegangen, die aber objektiv nicht vorgelegen hat, so dass eine operative Entfernung letztlich nicht angezeigt war. Auch die Frage des umstrittenen Brechmittelleinsatzes, der bereits auch zu einem ersten Todesopfer geführt hat, stellt sich in diesem Zusammenhang.

Kriminalpolitisch geht es dagegen um den auch international viel diskutierten Bereich eines opferorientierten Verfahrens. Dazu gehört auch die Frage nach Anfechtungsmöglichkeiten des Opfers bei Verfahrenseinstellungen aus Gründen der Opportunität, also im Bereich der Diversion. Die praktische Bedeutung ist insoweit sehr groß, wenn man bedenkt, dass jedes zweite Strafverfahren und in Jugendsachen sogar zwei von drei Verfahren informell erledigt werden. Die 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ, die ihre Vorschläge spätestens zum Juristentag im September 2002 in Berlin vorlegen wird, erörtert gegenwärtig die Problematik, wird aber bei aller Bedeutung und Verstärkung von Opferinteressen eine solche Anfechtungsmöglichkeit nicht befürworten. Die vom Bundesverfassungsgericht angeführten Gründe für das geltende Recht bleiben also auch für die Reform tragfähig und entscheidend.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

NEUE BÜCHER

■ Jutta Elz

Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern

– Sexuelle Missbrauchsdelikte –
Kriminologische Zentralstelle
Wiesbaden
320 Seiten, 21,- €

■ Fegert/Späth/Salgo (Hg.)

Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Votum Verlag
Münster
300 Seiten, 22,- €

■ Rainer Prätorius (Hg.)

Wachsam und kooperativ? Der lokale Staat als Sicherheitsproduzent

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
145 Seiten, 25,- €

■ Marneros/Ullrich/Rössner

Angeklagte Straftäter. Das Dilemma der Begutachtung

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
162 Seiten, 29,- €

■ Christian Fedders

Tatvorsatz und tätige Reue bei Vorfelddelikten

– der vorausgeplante Rücktritt
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
132 Seiten, 40,- €

■ Urs Kindhäuser

Lehr- und Praxiskommentar zum StGB

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
1300 Seiten, 45,- €

■ Jürgen Welp

Verteidigung und Überwachung

Strafprozessuale Aufsätze und Vorträge
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
469 Seiten, 66,- €

■ Tarek Abdallah

Die Problematik des Rechtsmissbrauchs im Strafverfahren

Duncker & Humblot
Berlin
236 Seiten, 72,- €

MATERIALIEN

■ Heike Clephas

Mann im Knast – »was nun?«

Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten und Haftentlassenen
2. Auflage, 104 Seiten, 5,- €

■ Leitfaden

Schulden ... was tun!

Informationen für Inhaftierte und Haftentlassene
1,50 €

Beide Broschüren sind zu beziehen bei:
Chance e.V. Bohlweg 68a, 48147 Münster
Tel.: 0251-42653, Fax: -42654
E-Mail: Chance-Muenster@t-online.de